

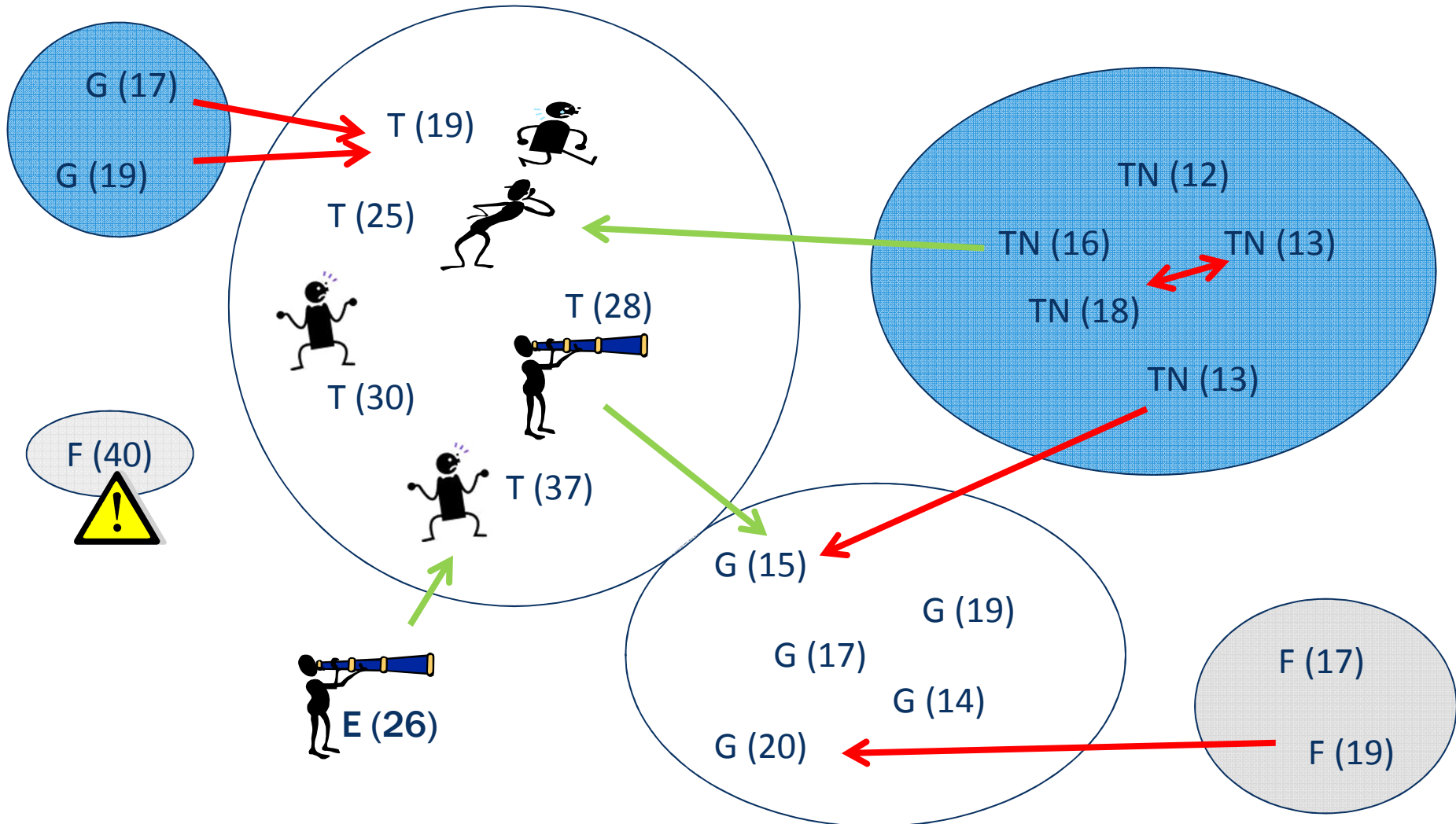


Jugendreise

Akademie

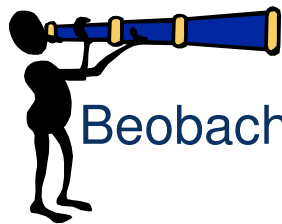
**KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
KINDER- UND JUGENDSCHUTZ!**

GEFÄHRDUNGEN



UNSICHERHEIT

Unmittelbar Betroffene/r



Beobachter/in einer Situation



Empfänger/in eines Berichts



Besitzer/in eines unguuten Gefühls

Wie soll ich mich
verhalten?



Oh Gott,
und jetzt?

Was kann
ich tun?

Muss ich
handeln?

DAS PHÄNOMEN MISSBRAUCH

Tabuthema

Sexualisierung in der Außenwelt und Desexualisierung bei den Menschen

In allen Gesellschafts- und Bildungsschichten

Sexueller Missbrauch verletzt die Intimsphäre

Verlust der Sicherheit von "wahr & unwahr", "richtig & falsch"

→ **eigene Schuldgefühle und/oder empfundene Ohnmacht**

GENERALVERDACHT ⇔ VERTRAUENSVORSCHUSS

Täter-Strategie:

engagiertes, empathisches und motiviertes Verhalten

→ **Besondere Schwierigkeit bei einem Verdachtsmoment bzw. bei einer Beschuldigung!**

Aber:

Es geht nicht darum, einen Mitarbeiter zu verdächtigen oder zu beschuldigen, sondern die Kinder zu schützen...

...und damit letztlich auch sich selber!

EINSCHÄTZUNG VON VERHALTEN

Differenzierungen zwischen
körperlichen, psychischen, sexuellen

- **Grenzverletzungen**
- **Übergriffen**
- **Straftaten**

GRENZVERLETZUNGEN

unbeabsichtigt, einmalig, gelegentlich, im Überschwang, unreflektiert, aus fachlicher/persönlicher Unkenntnis, z.B.

- **grenzüberschreitende Tobespiele,**
- Öffentliches Bloßstellen,
- permanenter Befehlston,
- **Missachtung individueller Schamgrenzen,**
- **versehentliche Berührungen z. B. bei Hilfestellungen,**
- unangemessene Kosenamen,
- defizitorientierte Zuschreibungen,
- Missachtung von Schutzrechten
- **Leugnung von Grenzverletzungen,**
- erotisch aufreizende Freizeitkleidung im Dienst

ÜBERGRIFFE

vorsätzlich, strategisch, selbstsüchtig, nicht strafbar, aber nicht akzeptabel, z.B.

- Anschreien der Kinder,
- vorsätzliche Verweigerung von Zuwendung,
- sadistische Sanktionen,
- „anzügliche“ Bewertungen, Abwertungen, Beleidigungen,
- Voyeurismus, **Körpergrenzen vorsätzlich missachten**,
- Gewalt gegen Kinder nicht stoppen,
- **vorsätzliche Missachtung der Intimitätsgrenzen**,
- Gespräche über das eigene Sexuelleben mit Minderjährigen,
- Gegenleistungen für die Gewährung von Rechten,
- Drohen, Drohungen gegen Kinder ignorieren

STRAFTATEN

vorsätzlich und strafverfolgungswürdig und genau im Strafgesetzbuch (StGB) definierte Formen der Gewalt, z.B.

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff.)
- Beleidigung (§§ 185 ff.)
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff.)
- Straftaten gegen das Leben (§§ 211 ff.)
- **Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit** (§§ 223 ff.)
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 ff.)

TÄTERFREUNDLICHKEIT

Man schottet sich sich ab

- lässt sich nicht in die Karten schauen

Es gibt Abhängigkeiten und Verfilzungen

- man kennt sich, ist sich was schuldig

Wirksame institutionelle Kontrolle findet nicht statt

- so was brauchen wir nicht!

Fehlverhalten wird bagatellisiert

- aus 'ner Mücke keinen Elefanten machen

Es gibt kein wirksam verankertes Schutzkonzept

- wir sind alle Kinderschützer

TÄTERFREUNDLICHKEIT

Sexueller Missbrauch wird nicht thematisiert

- kommt bei uns nicht vor

Kaum Fachlichkeit/Professionalität

- das hab' ich im Gefühl

Es existiert keine – externe! - Beschwerdemöglichkeit

- jeder kann zu jedem kommen

Es fehlen Leitungsstrukturen

- jeder macht was er will

Eine Jugendreise wird also dann zu einem sicheren Ort, wenn sie täterfreundlichen Aspekten entgegenwirkt!

GANZHEITLICHES SCHUTZKONZEPT

- Sensibilisierung aller MA
- Angemessene Qualifizierung (aller MA?)
- Erweitertes Führungszeugnis (für alle MA?)
- Selbstverpflichtung
- Handlungsempfehlungen für die MA
 - bei einem Verdacht
 - bei einer Mitteilung durch Dritte
 - bei einer eindeutigen Grenzverletzung
 - für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Kooperation mit externer Beratung

STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

- In der Rechtsordnung verankerte Verpflichtungen bleiben unberührt.
- Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich zu informieren.
- Rücksichtnahme auf Eigeninteresse bildet keinen legitimen Unterlassungsgrund.
- Bei Gefährdung des Opfers kann die Einschaltung der Behörden unterbleiben.
- Der Wille des Opfers ist bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.
- Die Entscheidung für einen Verzicht bedarf einer externen, unabhängigen Beratung
- Mitarbeiter müssen die Leitung (externe Fachkraft) schnellstmöglich informieren.

zentrale Empfehlungen

- Alle bekannt gewordenen Umstände und Inhalte von Gesprächen dokumentieren und vertraulich behandeln
- Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zur Beurteilung der Verdachtsmomente wie auch im Hinblick auf notwendige weitere Maßnahmen
- Eigene Ermittlungen der Institution zum Tathergang, insbesondere Befragungen des Verdächtigen und des Opfers müssen unterbleiben.